

II-2756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1393 P.1

1985-05-31

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Frizberg, Dr. Steidl, Dr. Schüssel  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Vorsteuerabzugsdiskriminierung bei betrieblich  
genutzten Pkws, Kombis und Krafträdern

Bei der Sistierung von § 20 a Einkommensteuergesetz 1972  
ist eine korrespondierende Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes  
1972, nämlich § 12 Abs. 2 Z. 2, weder aufgehoben noch  
wenigstens geändert worden.

Dadurch ist es nach wie vor nicht möglich, bei betrieblich  
genutzten Pkws, Kombis und Krafträdern den Vorsteuerabzug  
vorzunehmen.

Darunter leiden in starkem Ausmaß jene Betriebe, deren  
Hauptbetriebsmittel diese Fahrzeuge sind, besonders also  
die selbständigen Handelsvertreter.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat in einem  
Schreiben vom 26.4.1985 an das Bundesministerium für Finanzen  
den dringenden Wunsch ausgesprochen, das Vorsteuerabzugs-  
verbot in der oben dargestellten Weise aufzuheben. Anlaß  
dafür sollte die kommende Novellierung des Umsatzsteuergesetzes  
sein.

-2-

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Besteht von seiten des Bundesministers für Finanzen die Absicht, diesem Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu entsprechen?
- 2) Wenn ja, wird dies bereits bei der kommenden Novellierung des Umsatzsteuergesetzes geschehen?
- 3) Wenn nein, wie ist die diskriminierende Behandlung der vorbezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens betriebswirtschaftlich zu rechtfertigen?
- 4) Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Vorsteuerabzugsverbots im Vergleich mit konkurrierenden Betrieben jener Länder, in denen die Betriebe die Vorsteuer von Pkws, Kombis und Krafträdern abziehen können?